

Taxitarif Baden

Die Landeshauptfrau von Niederösterreich hat am 08. September 2020 aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl. Nr. 112/1996, in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020, verordnet:

Verordnung über die Festsetzung eines verbindlichen Tarifes für das Taxi-Gewerbe im Verwaltungsbezirk Baden

§ 1

Der Tarif gilt für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Taxi-Fahrzeugen im Verwaltungsbezirk Baden.

§ 2

(1) Bis 30. November 2020 gilt:

1. Die Grundtaxe beträgt € 3,40
2. Die Streckentaxe je begonnene 143 m beträgt € 0,20
3. Die Zeittaxe für Wartezeit beträgt je begonnene 25 Sekunden € 0,20
4. Der Zuschlag für die Beförderung von Gepäckstücken
(für Gepäck ab 25 kg, sperriges Gepäck) beträgt € 1,00

(2) Ab 1. Dezember 2020 gilt:

1. Die Grundtaxe beträgt € 3,70
2. Die Streckentaxe je begonnene 132 m beträgt € 0,20
3. Die Zeittaxe für Wartezeit beträgt je begonnene 25 Sekunden € 0,20
4. Der Zuschlag für die Beförderung von Gepäckstücken
(für Gepäck ab 25 kg, sperriges Gepäck) beträgt € 1,10

§ 3

(1) Für Fahrten, die in der Standortgemeinde beginnen und außerhalb der Standortgemeinde enden, kommt (ab Ortstafel der Standortgemeinde) die doppelte Streckentaxe gemäß § 2 Abs. 1 Z.2 und § 2 Abs. 1 Z. 2, jedoch nur für eine Wegstrecke in eine Richtung, zur Verrechnung.

(2) Für Fahrten, die außerhalb der Standortgemeinde beginnen, kommt (bis Ortstafel der Standortgemeinde) die doppelte Streckentaxe gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2 und § 2 Abs. 2 Z. 2, jedoch nur für eine Wegstrecke in eine Richtung, zur Verrechnung.

§ 4

Fahrpreisanzeiger dürfen im Tarifgebiet erst eingeschaltet werden, wenn der Fahrgast eingestiegen ist, oder wenn sich nach dem vereinbarten Zeitpunkt am Bestellort eine Wartezeit von über 5 Minuten ergeben hat.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Landeshauptfrau von Niederösterreich über die Festsetzung eines verbindlichen Tarifes für das Taxi-Gewerbe im Verwaltungsbezirk Baden vom 16. Juli 2018, verlautbart in den Amtlichen Nachrichten Nr. 14/2018 vom 31. Juli 2018, außer Kraft.

Für die Landeshauptfrau
Mag. Danninger
Landesrat